

Datenschutzerklärung zwischen Personensorgeberechtigten, Tagespflegeperson, und Ersatzbetreuungskraft

Grundsätzlich besteht für jedermann ein Recht auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Dies bedeutet unter anderem, dass persönliche Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, gespeichert bzw. übermittelt werden dürfen (§ 35 SGB I).

Im Rahmen der Tagespflege aufgrund der § 23 und § 24 SGB VIII besteht jedoch die Notwendigkeit für eine förderliche Zusammenarbeit.

Der/die Sorgeberechtigte(n) verpflichten sich,

folglich ebenso wie

die Tagespflegeperson

sowie die Ersatzbetreuungskraft

über alle für die Betreuung des Kindes

- wichtigen Informationen auszutauschen,
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren (auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses).

Die Vertragsparteien erklären sich zudem damit einverstanden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner wurden sie darauf hingewiesen, dass sie die Einverständniserklärung verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Die Daten werden gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und turnusgemäß entsprechend gelöscht.

Ort, Datum und Unterschrift
Sorgeberechtigte(r)

Ort, Datum und Unterschrift
Tagespflegeperson

Ort, Datum und Unterschrift
Ersatzbetreuungskraft

Bitte beachten: Bei gemeinsamen Sorgerecht müssen beide Elternteile unterzeichnen